

Satzung der Förderstiftung Studienstiftung

Präambel

Die Förderstiftung Studienstiftung unterstützt die Studienstiftung des deutschen Volkes in ihrem Bestreben, ihre Stipendiat(inn)en in ihrem Streben nach Bildung und wissenschaftlicher Ausbildung sowie in ihrem gesellschaftlichen Engagement zu fördern.

§ 1

Name, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen

Förderstiftung Studienstiftung.

- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung unter der treuhänderischen Verwaltung der Theodor-Pfizer-Stiftung und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung mit Sitz am Ort ihres Trägers in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von
- a) Wissenschaft und Forschung,
 - b) Bildung und Erziehung,
 - c) Kunst und Kultur
 - d) Bürgerschaftlichem Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- unmittelbar durch die Förderung Begabter, die von der Studienstiftung des deutschen Volkes ausgewählt und bestimmt werden, sowie mittelbar durch die institutionelle Förderung der Studienstiftung des deutschen Volkes.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Beratungs- und Qualifizierungsangebote und -veranstaltungen, Vergabe von Stipendien, Preisen und Forschungsaufträgen, Entwicklung von Programmen und Projekten und Einrichtungen sowie durch die Umsetzung institutioneller Vorhaben und Infrastrukturprojekte der Studienstiftung.
- (4) Der Stiftungszweck kann auch durch die Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts verwirklicht werden. Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO.
- (5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Forschungsergebnisse werden der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen zugänglich gemacht.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Geldvermögen in Höhe von 100.000,- €.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen oder Mittel aus der freien Rücklage dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend zu verwalten, sofern es nicht nach Abs. 4 und Abs. 5 verbraucht wird. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (4) Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung gestaltet. Das Stiftungsvermögen darf zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise innerhalb von zehn Jahren nach der Gründung verbraucht werden.
- (5) Der Stiftungsvorstand darf jährlich höchstens $\frac{1}{8}$ des Stiftungsvermögens zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke auskehren. Das jeweils zu verwendende Vermögen mindert sich um eingetretene Fehlbeträge/Wertminderungen des ursprünglichen Stiftungsvermögens. Das Stiftungsvermögen muss so verbraucht werden, dass nach Ablauf von neun Jahren nach Gründung noch mindestens 10 % des Stiftungsvermögens erhalten sind. Nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen in Folgejahren nachgeholt werden. Zustiftungen dürfen grundsätzlich in voller Höhe verbraucht werden.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung verfolgt ihren Stiftungszweck durch den Verbrauch des Stiftungsvermögens, aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den sonstigen, der Stiftung zugeführten Zustiftungen.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.

- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Treuhandverwaltung

- (1) Das Stiftungsvermögen wird von der Theodor-Pfizer-Stiftung treuhänderisch und getrennt von deren eigenen Vermögen verwaltet. Die Entscheidung über die Vergabe der Stiftungsmittel erfolgt durch Kuratorium und Vorstand der Pfizer Stiftung, die Abwicklung obliegt dem/der Geschäftsführer/in der Theodor-Pfizer-Stiftung.
- (2) Die notwendigen Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Stiftungsmitteln der Stiftung und den ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen vorab zu decken. Die Mittel der Stiftung sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (3) Der Treuhänder fertigt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage einer Vermögensaufstellung die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.

§ 7

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung

Satzungsänderungen der Stiftung können vom Vorstand und Kuratorium der Theodor-Pfizer-Stiftung gemeinsam beschlossen werden. Der Beschluss bedarf er Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder und einer Zweidrittelmehrheit des Kuratoriums. Bei Änderungen des Stiftungszwecks hat der neue Stiftungszweck gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe zu liegen.

§ 7

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Theodor-Pfizer-Stiftung, c/o Studienstiftung des deutschen Volkes, Ahrstr. 41, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 8

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse oder Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.